Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4722**
17. Wahlperiode 09. 02. 2011

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Caren Lay, Dr. Barbara Höll, Karin Binder, Harald Koch, Dr. Gesine Lötzsch, Kornelia Möller, Richard Pitterle, Ingrid Remmers, Kersten Steinke, Alexander Süßmair, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 17/3628, 17/3803, 17/4710 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts (Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Zweieinhalb Jahre nach dem Zusammenbruch der Lehman-Bank im September 2008 steht eine durchgreifende und verbrauchergerechte Regulierung der Finanzmärkte noch immer aus. Das Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz der Bundesregierung ist nicht geeignet, die eklatanten Lücken im finanziellen Verbraucherschutz zu schließen. Des Weiteren bleiben Unternehmen weiterhin der Gefahr ausgesetzt, dass sich Finanzinvestoren oder Großkonzerne an sie „heranschleichen" und diese gegen den erklärten Willen von Vorständen und Betriebsräten übernehmen, mit Schulden überhäufen und der Gefahr des Niedergangs und des Arbeitsplatzverlustes aussetzen. Daran werden auch die erweiterten Mitteilungspflichten der §§ 25 und 25a des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) nichts ändern, denn das deutsche Aktien- und Kapitalmarktrecht zwingt börsennotierte Unternehmen im Grundsatz dazu, übernahmeoffen zu sein.

Finanzieller Verbraucherschutz muss gesetzlich verbindlich geregelt sein, statt die Verantwortung einseitig auf die Verbraucherinnen und Verbraucher abzuwälzen. Institutionell ist und bleibt der finanzielle Verbraucherschutz in Deutschland äußerst schwach ausgeprägt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat – von einem eingeschränkten Mandat für Versicherungen abgesehen – keinen gesetzlichen Auftrag für den Verbraucherschutz. Verbraucherorganisationen verfügen weder über ausreichend rechtliche noch über finanzielle Handlungsmöglichkeiten. Es liegt ein erheblicher Mangel an unabhängiger Finanzberatung vor.

Der Schaden, der privaten Haushalten durch falsche Anlageberatung entsteht, beträgt nach einer Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung,

Landwirtschaft und Verbraucherschutz 20 bis 30 Mrd. Euro pro Jahr. Noch immer kommen riskante und zweifelhafte Finanzprodukte auf den Markt. Die provisionsgetriebene Beratung und die produktbezogenen Verkaufsvorgaben führen dazu, dass an den Bedürfnissen der Verbraucherinnen und Verbraucher vorbei beraten wird. Dieses Problem ist ein strukturelles und kann nicht allein dadurch gelöst werden, den staatlichen Hebel bei den einzelnen Beraterinnen und Beratern anzusetzen. Laut einer Umfrage der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) vom Dezember 2009 fordern 90 Prozent der befragten Kundenberaterinnen und -berater eine verbrauchergerechte Beratung und ein Ende der unwürdigen Praktiken des Vertriebscontrolling. Die Androhung von Versetzungen, Kürzungen der Gehälter oder Kündigungen bei Nichterreichen der Verkaufsziele seien Realität. Ohne dass die einzelnen Kundenberaterinnen und -berater sich ein hinreichend klares Bild darüber machen können, wann sie sich der Falschberatung schuldig machen, sehen sie sich bis hin zum Verbot der Berufsausübung durch die BaFin bedroht. Während Berufskraftfahrer und -fahrerinnen beispielsweise einen klar umrissenen, präzise formulierten und überschaubaren Rechtsrahmen kennen, aus dem sich ihre Berufspflichten ableiten, sind die Verhaltens- und Organisationspflichten des WpHG gespickt mit unbestimmten Rechtsbegriffen. Hingegen bleiben Vertriebsvorgaben, denen viele Beschäftigte sich fügen müssen ohne darauf Einfluss nehmen zu können, beim Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz weitgehend außer Betracht.

Handlungsbedarf besteht nicht nur beim Schutz der Anlegerinnen und Anleger und der Beschäftigten, sondern auch beim Kreditnehmerschutz. Dieser ist in Deutschland erheblich vernachlässigt und zum Teil sogar abgebaut worden: Mit mehr als sechs Millionen Menschen hat die Überschuldung in Deutschland Ausmaße angenommen, die ein zügiges Gegensteuern dringend erfordern. Überschuldet sind Menschen dann, wenn sie ihre fälligen Zahlungsverpflichtungen auch in absehbarer Zeit nicht begleichen können und ihnen weder Vermögen noch andere Kreditmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Auch Menschen, die ihre Kredite vorbildlich bedienen, werden durch das ungerechtfertigte Abkassieren von Vorfälligkeitsentschädigungen finanziell geschädigt. Vorschriften wie die zur Angabe des effektiven Jahreszinses verfehlen ihren Zweck: Statt Kostentransparenz zu gewährleisten, spiegelt der effektive Jahreszins oft nur noch 50 Prozent der tatsächlichen Kreditkosten wider. Mit der Höhe des Zinssatzes und fehlender Anpassung von Zins- und Tilgungszahlungen in Krisenzeiten steigt das Risiko für die Verbraucherinnen und Verbraucher. Verantwortungsvolle Kreditvergabe trägt hingegen dazu bei, Überschuldung zu vermeiden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen „Schutzschirm für Verbraucherinnen und Verbraucher“ zu schaffen. Die Finanzmärkte müssen verbrauchergerecht reguliert und der finanzielle Verbraucherschutz institutionell gestärkt werden. Eine Verbraucherschutzbehörde für Finanzmärkte ist zu schaffen, die einen gesetzlichen Auftrag für den finanziellen Verbraucherschutz erhält und von der Solvenzaufsicht getrennt ist. Sie soll verbraucherpolitisch relevante Informationen an Verbraucherinnen und Verbraucher weitergeben und vor Missständen auf den Finanzmärkten warnen. Verbraucherzentralen sind in ihrer Marktwächterfunktion zu stärken. Der Graue Kapitalmarkt muss kontrolliert und der Finanzaufsicht unterstellt werden. Ein Finanz-TÜV soll Finanzprodukte vor ihrer Zulassung prüfen und gefährliche Produkte vom Markt nehmen;

2. Maßnahmen zu ergreifen, um das System der provisionsgetriebenen Finanzberatung zu überwinden anstatt die Verantwortung für gute Finanzberatung einseitig auf die einzelnen Kundenberaterinnen und -berater zu verlagern. Dazu sind unter anderem produktbezogene Verkaufsvorgaben der Banken,

Sparkassen, Finanzinstitute, Versicherungen sowie Vertriebe gesetzlich zu verbieten und der Ausbau der unabhängigen Finanzberatung zu fördern;

3. an Stelle der Aufnahme weiterer nicht umgehungssicherer Meldepflichten in das WpHG, den Zielunternehmen und ihren Belegschaften das Recht einzuräumen, selbst zu bestimmen, wer in welchem Umfang Unternehmensanteile erwerben kann. Unter anderem müssen die Auskunfts- und Mitbestimmungsrechte der Belegschaften bezüglich zukünftiger Firmenpolitik und Veränderungen in Beschäftigungsverhältnissen gestärkt werden. Ein Vetorecht für Betriebsräte gegen Übernahmen ist nötig. Der öffentlichen Hand muss ferner ein Vetorecht bei Übernahmen mit sehr großem öffentlichem Interesse eingeräumt werden;

4. den Nachholbedarf im Kreditnehmerschutz zu überwinden. Zum Schutz vor Überschuldung muss eine verantwortliche Kreditvergabe gewährleistet sein. Dazu sind unter anderem Zinsobergrenzen für Verbraucherkredite festzulegen. Alle kreditbezogenen Kosten müssen transparent sein. Laufende Kreditbeziehungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern sind zu schützen. Auch Verbraucherkredite sollen einer wirkungsvollen Finanzaufsicht unterstellt werden.

Berlin, den 8. Februar 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333